Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 4849.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung im Einvernehmen mit der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Regierung die Förderung des Baues einer von Weißenfels nach Gera führenden Eisenbahn beschlossen worden, so sind zu der näheren Verständigung über diesen Zweck und über die Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Kammerherr und Geheimer Regierungsrath Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller, Komthur 2c.

von Seiten Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg:

Höchstihr Geheimer Staatsrath Karl Viktor Sonnenkalb, Komthur 2c.,

welche nach vorangegangener Verhandlung unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Gleichwie die Königlich Preußische Regierung, wird auch die Herzoglich Sächsische Regierung in Bezug auf die in ihr Gebiet (das Amt Eisenberg) fallende Bahnstrecke die Konzession zum Bau und Betrieb einer von Weißenfels über Zeitz bis Gera herzustellenden Eisenbahn unter den im gegenwärtigen Vertrage und in dem hier beigefügten Herzoglich Altenburgischer Seits ausgefertigten Konzessionsdekrete enthaltenen näheren Bestimmungen ertheilen, ohne der Unternehmerin der Bahn andere, hier nicht namhaft gemachte lästige Bedingungen aufzuerlegen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1858.

Insbesondere verpflichtet sich die Herzoglich Sächsische Regierung, das jetzt schon für die Chemnitz-Gößnitzer Eisenbahn bestehende Expropriations-Mandat mit Instruktion vom 6. März 1856. auf diese neue Anlage, sowie auf die zum Bau und Betriebe der Bahn erforderlichen Nebenanlagen auszudehnen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sächsische Regierung wird der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Königlich Preußische Regierung für das fragliche Eisenbahn-Unternehmen konzessionirt hat, die Konzession ertheilen und die Statuten dieser Gesellschaft, sowie die späteren, Königlich Preußischer Seits etwa befundenen und nicht speziell die Verhältnisse des Bahnunternehmens zur Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung betreffenden Abänderungen und Zusätze zu denselben anerkennen.

Artikel 3.

Die Baupläne für die in das Herzoglich Sächsische Gebiet fallende Strecke der Bahn und deren Zubehör sollen von der mit der Beaufsichtigung der Bahn beauftragten Königlich Preußischen Behörde der Herzoglich Sächsischen Regierung zur Prüfung und Genehmigung in landespolizeilicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Vorfluth, Wegeübergänge und dergleichen vorgelegt und es soll von denselben bei dem Bau oder mittelst Veränderungen nach dessen Vollendung nicht ohne zuvor erwirkte ebenmäßige Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Regierung abgewichen werden.

Artikel 4.

Bei dem Herzoglich Sächsischen Dorfe Hartmannsdorf wird in möglichster Nähe der Herzoglichen Landesgrenze auf Königlich Preußischem Gebiete und zwar höchstens 45 Preußische Ruthen ostwärts von der Stelle ab, wo die Eisenberg-Köstritzer Chaussee das Herzoglich Altenburgische Gebiet verläßt, eine Anhaltestelle angelegt und fortdauernd unterhalten werden.

Artikel 5.

Jede auf Herzoglich Sächsischem Gebiete etwa anzulegende Zweig- oder selbstständige Bahn soll mit der hier in Rede stehenden Eisenbahn und den auf derselben sich bewegenden Bahnzügen, soweit sie an der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf anzuhalten haben, in Anschluß gebracht werden können.

Artikel 6.

Die Bahnpolizei wird nach Maaßgabe der an sich anwendbaren Bestimmungen des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Bahnpolizei-Reglements mit Nachträgen, über dessen Ausdehnung auf die Weißenfels-

fels=Geraer Eisenbahn im Herzoglich Sachsen Altenburgischen Gebiete beide kontrahirende Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Herzoglich Sächsische Regierung das gedachte Reglement für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren. Ebenmäßig wird die Herzoglich Altenburgische Regierung etwaige spätere, Königlich Preußischer Seits befunden werdende Abänderungen und Zusätze dieses Reglements anerkennen und in Kraft setzen.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel der Bahn sollen ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Herzoglich Sächsischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife für die ganze Bahn, mithin auch auf die Bahnstrecke auf Herzoglich Sächsischem Gebiet, wird der Königlich Preußischen Regierung, jedoch mit der Maaßgabe hinsichtlich der Fahrpläne überlassen, daß alle fahrplanmäßigen Personen=, sowie Güter= und gemischte Züge, mit Ausnahme der Kurier= und Schnellzüge, an der Haltestelle bei Hartmannsdorf anhalten sollen.

Artikel 8.

Königlich Preußische Truppen und Militaireffekten sollen auf der das Herzoglich Sächsische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecke jederzeit ungehindert passiren können.

Desgleichen sollen Herzoglich Sachsen=Altenburgische Truppen und Militaireffekten auf der das Königlich Preußische Gebiet durchziehenden Bahnstrecke zwischen Zeitz und Gera jederzeit ungehindert und zwar gegen Entrichtung der nämlichen Fahrpreise und unter denselben Bevorzugungen, wie sie für Königlich Preußische Truppen und Militaireffekten gelten werden, passiren können.

Artikel 9.

Die Herzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, von den auf ihrem Gebiete die Bahn passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Falle, daß das Herzoglich Sächsische Amt Eisenberg mit den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen nicht mehr zollvereint sein oder nicht mehr hinsichtlich der inneren Konsumtionsabgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 10.

Die Herzoglich Sächsische Regierung gestattet sowohl im eigenen Namen als auch in Vertretung bezüglicher Ansprüche der das Postwesen auf Herzoglich Sachsen=Altenburgischem Gebiete vertragsmäßig ausübenden Königlich Sächsischen Regierung der Königlich Preußischen Postverwaltung, die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und im beliebigen Um=

Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art in Transit durch das Herzoglich Sächsische Amt Eisenberg benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu entrichten. Dagegen ertheilt die Königlich Preußische Regierung der Herzoglich Sächsischen Regierung, beziehungsweise der Königlich Sächsischen Postverwaltung, die Mitbenutzung der auf der Eisenbahn kursirenden Preußischen Posttransporte für Sendungen von und nach den Postanstalten im Herzoglich Sächsischen Amte Eisenberg unentgeltlich und nur dann gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren, wo die Königlich Preußische Regierung selbst dergleichen Auslagen zu machen hat.

Artikel 11.

Falls die Königlich Preußische Regierung sich entschließt, längs der Weißenfels-Geraer Eisenbahn von Weißenfels nach Gera eine Telegraphenlinie auf dem zur Eisenbahnanlage zu erwerbenden Grund und Boden anzulegen, so verpflichtet sich die Herzoglich Sächsische Regierung nicht nur zu der unentgeltlichen Zulassung einer solchen Anlage und deren unbeschränkten Betriebes innerhalb ihres Gebietes, wie auch dazu, ihr gesetzlichen und polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern die Herzoglich Sächsische Regierung wird auch die Bau-Unternehmerin verpflichten, der Preußischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

Dagegen verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, der Bahnbau-Unternehmerin ausnahmsweise zu gestatten, die Herzoglich Sächsischer Seits aufzugebenden Hof- und Staats-Depeschen von der Anhaltestelle bei Hartmannsdorf durch den Bahntelegraphen nach Gera unentgeltlich zu befördern und von dort anzunehmen, wobei indessen jederzeit die Dienstdepeschen der Bahnverwaltung den Vorzug der früheren Besorgung behalten müssen. Sobald indeß die Königlich Preußische Regierung die Preußischen Eisenbahngesellschaften ermächtigt, auf ihren Telegraphen allgemein Depeschen gegen eine festzusetzende Gebühr zu befördern, so ist diese Gebühr auch für die gedachten Herzoglich Altenburgischen Hof- und Staats-Depeschen zu entrichten.

Artikel 12.

Die Herzoglich Sächsische Regierung wird in Ansehung der in ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecke weder eine Konzessions-, noch irgend eine andere gewerbliche oder persönliche Abgabe erheben. Dagegen wird die Königlich Preußische Regierung von dem gesammten Eisenbahn-Unternehmen, einschließlich der im Herzoglich Altenburgischen Gebiete befindlichen Strecke, die in den Königlich Preußischen Gesetzen vom 3. November 1838. und 30. Mai 1853. vorgesehene und bezüglich festgesetzte Amortisationsabgabe erheben und zur Erwerbung der Thüringischen Eisenbahn-Aktien mit verwenden. Sobald sämmtliche in dem Besitz von Privatpersonen befindlichen Aktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Wege der Amortisation eingezogen sind, wird die Königlich Preußische Regierung Eigenthümerin der in ihrem und im Herzoglich Altenburgischen Gebiete belegenen Strecken der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch solchenfalls die im Herzogthum

Sachsen-

Sachsen-Altenburg belegene Strecke nach denselben Normen und in derselben Weise, wie die im Preußischen belegene Strecke verwalten.

Artikel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der im Herzoglich Sächsischen Gebiete liegenden Bahnstrecke der Herzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Herzoglichen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Herzoglichen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminal-Vergehen zustehen, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der bezüglichen Straferkenntnisse nach Maaßgabe der bestehenden Konvention zugesichert.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Bahnbau-Unternehmerin wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebes derselben auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Gebiet gegen sie erhoben werden möchten, sich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichtsbarkeit und den Sachsen-Altenburgischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

So geschehen Zeitz, den 23. November 1857.

Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller.	Karl Viktor Sonnenkalb.
(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 4850.) Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Im Konkurse und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

 A. im

A. im Konkurse:

1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 273.);

2) für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkurseröffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 632.);

3) für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851. in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.

4) für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Deposital-Verwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkurseröffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 15 Sgr.,
b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 2½ Rthlr.,
c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: 1 Rthlr.,
d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlrn.: 15 Sgr.;

5) für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

6) wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4. und der volle Satz Nr. 5.;

Anmerkung. Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kauf-

Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen.

7) für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers;

8) für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Akkordes Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Gesetz-Sammlung S. 302.) und der Artikel 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zur Anwendung.

9) für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von sechszig Thalern übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

10) für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand, nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851.;

B. im erbschaftlichen Liquidationsverfahren:

1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 273.);

2) für das ganze Verfahren, jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Inventur, nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851., wie für Aufgebots- und Amortisations-Sachen. Für die gerichtliche Inventur werden die Kosten nach dem Tarif vom 10. Mai 1851. angesetzt;

3) wenn vor Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

4) wird der Konkurs über den Nachlaß erst nach Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens eröffnet, so kommen neben den unter B. angeordneten Sätzen die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz;

5) für die Restitution gegen das Präklusionserkenntniß ist der Satz Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. um die Hälfte erhöht

höht und ohne Beschränkung auf ein Minimum, für Rechnung des Restitutionssuchers, anzusetzen.

Bei Berechnung u. Erhebung der Kosten sind auch die Vorbemerkungen I u. II des Tarifs v. 10 Mai 51 maßgebend.
Reskr. v. 1 April 1858. Just. Min. Bl. 1858 pag. 106.

Artikel II.

Außer den im Artikel I. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. ff. des Tarifs vom 10. Mai 1851. und den Artikeln 20. und 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif vom 10. Mai 1851. angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

Artikel III.

Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. und der Artikel 13. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., insoweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, desgleichen die in Gemäßheit des Artikels XVIII. des Gesetzes über die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. erlassene Verordnung vom 4. Juni 1855., werden außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansatzes im Prioritäts-Verfahren in der Exekutions-Instanz (Titel V. der Konkurs-Ordnung), sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung (Spezialmoratorium), bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851. anzusetzen.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen bei allen nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).